

## 2. Herr Cramer: **Kriminelle Fruchtabtreibung.**

Die kriminelle Fruchtabtreibung hat in den beiden letzten Jahrzehnten ohne Zweifel außerordentlich zugenommen und spielt unter den Ursachen des Geburtenrückganges eine weit größere Rolle, als es aus den zahlreichen Arbeiten über diese Frage ersichtlich ist. Für die gewerbsmäßige Abtreibung kommen ganz besonders die Grenzländer in Betracht. Es ist ein öffentliches Geheimnis, daß dieses Verbrechen jenseits der Grenze in Genf-Annemasse, Basel, Nancy, Luxemburg, Lüttich, Verviers, Brüssel etc. zu den alltäglichen Ereignissen gehört. Aber auch die Selbstabtreibung spielt eine sehr große Rolle. Bekannt ist in der letzten Zeit der Kampf gegen gewisse Instrumente, die diese Selbstabtreibung ermöglichen. Vortragender berichtet über eine Patientin, die von 23 Schwangerschaften 4 ausgetragen hat, 3 durch spontane Fehlgeburt verloren hat, und die übrigen 16 mit promptem Erfolg selbst abgetrieben hat. Die gewerbsmäßige Abtreibung wird in hohem Grade durch die Inserate befördert, die man in den großen Tageszeitungen der Grenzländer regelmäßig immer wieder findet. Ein wirksames Mittel ist deshalb zweifellos die Unterdrückung dieser Inserate, die im Einvernehmen mit den Redaktionen erreicht werden könnten. Nach unseren gesetzlichen Bestimmungen ist sowohl die Person, welche die Abtreibung vornimmt, als auch diejenige, die die Abtreibung an sich ausführen läßt, strafbar. Hierdurch ist eine Interessengemeinschaft gegeben, die die sicherste Gewähr für die Geheimhaltung dieses Verbrechens bietet. Befindet sich aber der Abtreiber dem Landesgesetz unerreichbar im Auslande, so ist weiter die große Gefahr der Erpressung gegen das unglückliche Opfer vorhanden. Vortragender hat derartige mehrfach erlebt. Es war deshalb ein durchaus verständlicher Vorschlag, den Thorn vor einigen Jahren formulierte, die Person, die die Abtreibung an sich vollziehen läßt, straffrei zu lassen und nur den Abtreiber zur Verantwortung zu ziehen. Wenn dieser Gedanke auch im Gesetz nicht vollständig verwirklicht werden kann, so wäre es nach Ansicht des Vortragenden doch notwendig, die Strafbestimmungen gegen die Mutter in weitgehendstem Maße zu mildern, um dafür die gegen den Abtreiber zu verschärfen. Ob der Gewissenszwang, den die religiöse Beeinflussung mit sich bringt, ein ausschlaggebendes Hilfsmittel gegen die verbrecherische Fruchtabtreibung sein kann, ist nach Erfahrungen des Vortragenden sehr fraglich. Unter den Motiven, welche die uneheliche Mutter zum Verbrechen der Fruchtabtreibung verleitet, ist eins der hauptsächlichsten der Makel der unehelichen Geburt. Aus diesem Grunde spielt ja die Geheimhaltung der Mutterschaft, die Unterdrückung des sogenannten Heimberichts eine so große Rolle. Hier könnte nach Ansicht des Vortragenden ohne jegliche Beeinträchtigung unseres Rechtsgefühls das Gesetz in weitem Umfange den Interessen der unehelichen Mutter entgegenkommen. Wenn eine Mutter und ein zur Alimentation verpflichteter Vater ihre Verpflichtungen gegen das Kind vollkommen erfüllen, so muß es möglich sein, ihr berechtigtes Interesse an der Diskretion auch behördlicherseits zu respektieren. Von jeher hat es berechnete Enttarnung erregt, daß beispielsweise bei der Zeugenvernehmung dem auftretenden Zeugen seine sämtlichen eventuellen Vorstrafen, die mit dem Gegenstand der Verhandlungen garnichts zu tun haben, in der Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlung vorgehalten werden können. Ebenso erscheint es überflüssig, die Diskretion der unehelichen Mutterschaft oder Vaterschaft ohne bestimmte Gründe zu durchbrechen. Vortragender ist der Ueberzeugung, daß Gesetzesbestimmungen, die die Geheimhaltung der Mutterschaft gegen die Öffentlichkeit schützen, ein wichtiges und wertvolles Mittel darstellen würden, der kriminellen Fruchtabtreibung entgegenzuarbeiten.

Besprechung. Herr v. Franqué: Der Vorschlag, die Schwangeren straffrei zu lassen, ist schon sehr alt: J. Veit hat ihn im Jahre 1886 (D. m. W. 1886 Nr. 51) gemacht. Für eine mildere Bestrafung der Schwangeren als der Abtreiber bin ich selbst 1910 (Jurist.-Psychiatr. Grenzfragen Bd. 7) eingetreten. Neuerdings erkennen auch die Juristen die Reformbedürftigkeit des Strafgesetzes an: In einer Abhandlung über „die legislative Behandlung der Abtreibung“ (Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung 1914 Bd. 21) schlägt der Würzburger Ordinarius für Strafrecht, Friedrich Oetker, neben anderen sehr wichtigen Abänderungen vor, den Abtreiber mit Zuchthaus und hoher Geldstrafe, die Schwangere in leichten Fällen nur mit Gefängnis, in besonders leichten Fällen unter Umständen garnicht zu bestrafen. Wenn der Wunsch, daß der Krieg dem immer bedrohlicher werdenden Uebel der Abtreibung Einhalt tun möchte, in Erfüllung gehen soll, so ist dazu nicht nur eine Erhöhung des Pflichtgefühls der Frauen notwendig, sondern auch eine höhere Wertschätzung des Verdienstes, das sich die gebärenden Frauen um Allgemeinheit und Volkstum erwerben. Es wäre sehr zu begrüßen, wenn der Krieg in den weitesten Volkskreisen die altgermanische Hochachtung vor der Mutterschaft wieder erwecken und auch zu einer entsprechend gesteigerten materiellen Würdigung derselben, d. h. einer besseren, durch Gesetz und Sitte gewährleisteten Fürsorge für Schwangere, Kreißende und Wöchnerinnen führen würde, auf welchem Gebiete unsere Feinde, besonders die Franzosen, uns bekanntlich weit voraus sind.

Herr Hübner weist an der Hand der Kriminalstatistik auf die

Schwierigkeiten, welche der Bekämpfung des gewerbsmäßigen Abtreibens entgegenstehen, hin.

## Breslauer medizinische Vereine, Oktober 1914.

In der Medizinischen Sektion der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur sprach am 16. X. Herr Rosenfeld über **Krieg und Alkohol**. In der ersten Zeit nach Ausbruch des gegenwärtigen Krieges wurde bei den Truppen strengstes Alkoholverbot durchgeführt, auch zur Einschränkung des Genusses alkoholischer Getränke die Wirtschaften früher geschlossen. Diese Alkoholfreiheit der Mobilisierungszeit mußte gefordert werden wegen der Aufhebung der Hemmungen durch den Alkohol, ferner wegen der Gefahr des pathologischen Rausches und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebes. Mit dem Vorrücken der Armee in Feindesland ließ sich das Verbot auf die Dauer nicht durchführen, wenigstens in bezug auf Frankreich, wo der Alkoholkonsum erheblich größer ist als bei uns (26 Liter absoluten Alkohol pro Kopf gegen 11 Liter in Deutschland). Wie verhält sich nun der Alkoholgenuß zu den wichtigsten Leistungen des Soldaten, der Marschier- und der Schußleistung? Die Leistungsfähigkeit der Muskulatur ist, wie das Experiment zeigt, während der Alkoholzeit um 20 % schlechter als in der alkoholfreien Zeit, ferner wird der Heizstoff des Körpers nicht so gut ausgenützt, die Maschine arbeitet also unrationell; auch das Herz wird ungünstig beeinflusst, indem die Herzerholungszeit sich verlängert. Die Schußleistung wird allerdings ganz im Beginn der Alkoholkwirkung verbessert, auf die Dauer aber wesentlich verschlechtert. Die Belebung des Mutes spielt bei der Art des modernen Kampfes keine Rolle. Bei der marschierenden Truppe wird im Sommer durch Alkoholgenuß die Gefahr des Hitzschlages erhöht, weil die Schweißabsonderung unterdrückt wird. Auch bei Winterkälte ist Alkohol gefährlich, da die Widerstandsfähigkeit gelähmt wird und der Willen leichter erschläft, sodaß Erfrierungen sich ereignen können. Die Meinung, daß der Alkohol einen Schutz gegen rheumatische Erkrankungen abgibt, ist ein Aberglaube. Auch für die in der Heimat Zurückgebliebenen ist die Alkoholfrage von hoher Wichtigkeit. Da die Gefahr der Aushungerung Deutschlands durch unsere Feinde, besonders durch Verhinderung überseeischer Zufuhren von Getreide und Schweinefett aus Amerika, nicht ganz von der Hand zu weisen ist, müssen alle vorhandenen Nährstoffe (Getreide und Kartoffeln) in zweckmäßigster Weise verwertet werden, und es darf von diesen Rohmaterialien möglichst wenig der Ernährung des Volkes entzogen werden, indem die Produktion von Bier und Spiritus stark eingeschränkt wird. Orgler.

## Münchener ärztliche Vereine.

In der Sitzung vom 13. I. 1915 sprach Herr Crämer über **militärische Jugend-erziehung während des Krieges** und schloß mit folgenden, einstimmig angenommenen Resolutionen: 1. Der Aerztliche Verein begrüßt den Ministerialerlaß über die militärische Jugend-erziehung als einen aussichtsreichen Fortschritt in der Richtung der Forderungen, welche der Aerztliche Verein seit Jahren erhoben hat. Er erklärt seine Bereitwilligkeit, bei der praktischen Durchführung mitzuwirken. — 2. Der Aerztliche Verein spricht seine Ueberzeugung aus, daß dieser Fortschritt, welcher angesichts der an uns herantretenden Forderungen erreicht werden muß, nur dann erreicht werden kann, wenn erhebliche Mittel baldigst dafür bereit gestellt werden, wenn die militärische Jugend-erziehung als ein Glied der allgemeinen körperlichen Durchbildung des Volkes nicht nur während des Krieges gleichsam als Notstandsarbeit organisiert, sondern auch nach dem Kriege als bleibende Einrichtung ausgestaltet wird; wenn demgemäß auch der Lehr- und Erziehungsplan für unsere Mittelschüler dem Ziele untergeordnet wird, der intellektuellen und sittlichen Ausbildung noch vielmehr als bisher eine gründliche körperliche Schulung an die Seite zu setzen. — 3. Um dieses Ziel zu erreichen, fordern wir im Hinblick auf die ernsten Erfahrungen des Krieges neuerdings auf das dringendste, daß alles das, was berufene Lehrkräfte als überflüssigen Ballast in der Ausbildung unserer Jugend bezeichnen, endlich vollends über Bord geworfen wird und daß durch Wegräumung von Rückständigkeits im Lehrplan ausgiebig Zeit für die möglichst vollkommene auch körperliche Durchbildung unserer gesamten Jugend geschaffen wird. — 4. Der Aerztliche Verein beauftragt seine Schulkommission, alle für dieses Ziel nötigen Schritte zu tun und darüber später Bericht zu erstatten.

Herr Schede (als Gast) sprach über **Verhütung von fibrösen Gelenkversteifungen nach Schußverletzungen** (insbesondere die unblutige Mobilisierung). (Ref. s. D. m. W. Nr. 3 S. 86.)

Herr Salzer: **Schußverletzungen in der Augengegend.** (Vgl. D. m. W. Nr. 11 S. 328.)

In der Diskussion machte Herr Grünwald auf die retrobulbäre traumatische Neuritis und das postoperative retrobulbäre Hämatom und deren günstige Operationsmöglichkeiten von der Nase her aufmerksam. Der Vortragende erwähnte noch, daß unter seinen 150 Fällen 20 traumatische Neurosen (meist spastische Krämpfe und Nystagmus) sich fanden. Hoeflmayr.